

V. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 2. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	2
1.1 Justizreform	2
1.1.1 Volkswahl und Wahlvoraussetzungen	2
1.1.2 Mitglieder des Kreisgerichtes	3
1.2 Handlungsbedarf	4
1.2.1 Problematik des Wahlverfahrens der Kreisgerichte	4
1.2.2 Auftrag des Kantonsrates	5
1.2.3 Weitere Reformanliegen	6
2 Lösungsvorschläge	7
2.1 Vereinheitlichung der Bezeichnungen	7
2.1.1 Begriffsdefinition im Gesetz	7
2.1.2 Redaktionelle Anpassungen	8
2.2 Anpassung des Wahlverfahrens bei den Kreisgerichten	9
2.2.1 Gesetzgeberische Umsetzung	9
2.2.2 Übergangsregelung und Zeitpunkt des Vollzugsbeginns	9
3 Referendum	9
4 Kostenfolgen	10
5 Antrag	10
Entwurf (V. Nachtrag zum Gerichtsgesetz)	11

Zusammenfassung

Die vom Kantonsrat am 23. April 2012 gutgeheissene Motion 42.12.07 «Wahlverfahren der Kreisrichterinnen und Kreisrichter» verlangt eine Anpassung des Wahlverfahrens der Kreisgerichte, indem künftig nicht nur die Präsidentin oder der Präsident des Kreisgerichtes, sondern auch die fest angestellten Richterinnen oder Richter einerseits und die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter ohne feste Anstellung andererseits je auf separaten Wahllisten gewählt werden. Mit dem vorliegenden V. Nachtrag zum Gerichtsgesetz wird dieser Auftrag erfüllt. Gleichzeitig wird das

Anliegen der Rechtspflegekommission nach einer Vereinheitlichung der Bezeichnungen für die Richterinnen und Richter aller Gerichte aufgenommen und durch Einfügung einer neuen Gesetzesbestimmung mit Definitionscharakter umgesetzt.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des V. Nachtrags zum Gerichtsgesetz.

1 Ausgangslage

1.1 Justizreform

Wahl und Organisation der Gerichte im Kanton St.Gallen sind in der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) und im Gerichtsgesetz (sGS 941.1; abgekürzt GerG) geregelt. Während die Mitglieder der Kreisgerichte von den Stimmberechtigten der politischen Gemeinden des Gerichtskreises gewählt werden, werden die Mitglieder der kantonalen Gerichte sowohl der Zivil- und Strafrechtspflege (Kantonsgericht, Handelsgericht, Anklagekammer) als auch der Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsgericht, Verwaltungsrekurskommission, Versicherungsgericht) vom Kantonsrat gewählt.

Die im November 2007 vom Kantonsrat verabschiedete und am 1. Juni 2008 vom Volk angenommene Justizreform (IV. Nachtrag zum GerG, nGS 44-52) hatte insbesondere für die erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte verschiedene Auswirkungen. Unter anderem wurden die Wahlkreise für die Kreisgerichte den Wahlkreisen für den Kantonsrat angeglichen, neue Anforderungen an die Wahlfähigkeit der fest angestellten Kreisrichterinnen und Kreisrichter eingeführt sowie die interne Organisation der Kreisgerichte gestrafft, indem pro Kreisgericht nur noch eine Präsidentin oder ein Präsident vorgesehen und Einzelrichterinnen oder Einzelrichter als eigene Richter-kategorie geschaffen wurden.

1.1.1 Volkswahl und Wahlvoraussetzungen

An der Volkswahl der Kreisgerichte wurde im Rahmen der Justizreform aus Gründen der langen Tradition und der demokratischen Legitimation festgehalten (vgl. Botschaft der Regierung zum IV. Nachtrag zum GerG und zum VII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter [im Folgenden Botschaft Justizreform], ABI 2007, 256 f.). Am Grundsatzentscheid der Volkswahl hielt der Kantonsrat auch im Jahr 2009 fest, als mit der Motion 42.09.21 «Wahlorgan des Kreisgerichtes» die Volkswahl der Kreisrichterinnen und Kreisrichter erneut zur Diskussion gestellt wurde. Die Volkswahl der Richterinnen und Richter der Kreisgerichte ist in Art. 36 Bst. d KV sowie Art. 20 GerG geregelt. Danach wählen die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden des Gerichtskreises die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des betreffenden Kreisgerichtes.

Nach Art. 33 Abs. 1 KV ist in Behörden wählbar, wer stimmfähig ist. Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine mit der Vorsorge beauftragte Person vertreten werden (Art. 31 KV i.V.m. Art. 3^{bis} Abs. 2 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen [sGS 125.3; abgekürzt UAG]). Für die Wählbarkeit in die Gerichte kann das Gesetz besondere Voraussetzungen bestimmen (Art. 33 Abs. 2 KV). Ob und welche Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Gerichte verlangt werden sollen, steht dem Gesetzgeber nach Art. 33 Abs. 1 KV grundsätzlich frei. Bis zur Justizreform kannte das st.gallische Recht keine be-

sonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Kreisgerichte. Auch nach der Justizreform ist grundsätzlich jede stimmbfähige Person als Richterin oder Richter wählbar (Art. 25 Abs. 1 GerG), d.h. es können weiterhin so genannte Laienrichterinnen und Laienrichter in die Kreisgerichte gewählt werden. Hingegen wurden mit der Justizreform im Interesse der Qualitätssicherung gewisse Wahlvoraussetzungen für fest angestellte Richterinnen und Richter der Kreisgerichte, nämlich eine juristische Ausbildung und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur, eingeführt (Art. 26 Abs. 1 GerG). Dabei galt es gleichzeitig zu vermeiden, dass mit der Festlegung von fachlichen Anforderungen der Grundsatz der Volkswahl bzw. der Wahlfreiheit der Stimmberechtigten erheblich geschmälert oder gar ausgehöhlt wurde (vgl. dazu Botschaft Justizreform, ABl 2007, 257 f.).

1.1.2 Mitglieder des Kreisgerichtes

Der Gesamtbestand der einzelnen Kreisgerichte ist im Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter (sGS 941.10) festgelegt, wobei für jedes Kreisgericht eine Mindest- sowie eine Höchstzahl der Richterinnen und Richter vorgegeben ist. Dem Kreisgericht gehören neben einer Präsidentin oder einem Präsidenten (Art. 5 GerG) hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Richterinnen oder Richter einerseits sowie nebenamtliche Richterinnen oder Richter ohne feste Anstellung andererseits an (Art. 6 Abs. 1 GerG).

1.1.2.a Präsidentin oder Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident des Kreisgerichtes ist Mitglied des Kreisgerichtes. Sie oder er ist hauptamtlich tätig und amtiert als Präsidentin oder Präsident einer Abteilung, als Einzelrichterin oder Einzelrichter sowie als Familienrichterin oder Familienrichter (Art. 5 GerG). Nach Art. 31^{bis} Abs. 1 GerG kann das Kantonsgericht den Beschäftigungsgrad der Präsidentin oder des Präsidenten des Kreisgerichtes um höchstens 35 Prozent herabsetzen. Im Übrigen ist im GerG selber nicht definiert, was «hauptamtlich» bedeutet. Die entsprechende Umschreibung findet sich vielmehr in Art. 1 Abs. 2 der Gerichtsordnung (sGS 941.21; abgekürzt GO), wonach Richterinnen und Richter mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 65 Prozent als hauptamtliche Richterinnen und Richter gelten. Als hauptamtliches, d.h. fest angestelltes Mitglied des Kreisgerichtes muss die Präsidentin oder der Präsident die Wählbarkeitsvoraussetzungen von Art. 26 GerG erfüllen.

1.1.2.b Fest angestellte Richterinnen und Richter

Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten gehören dem Kreisgericht als Mitglieder hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Richterinnen oder Richter in der erforderlichen Zahl an (Art. 6 Abs. 1 Bst. a GerG). Gemeinsames Merkmal ist die feste Anstellung; ob sie hauptamtlich oder nebenamtlich tätige Richterinnen oder Richter sind, ist einzig vom Arbeitspensum abhängig. Dabei gelten wie erwähnt Richterinnen und Richter mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 65 Prozent als hauptamtliche Richterinnen und Richter (Art. 1 Abs. 2 GO). Nebenamtliche Richterinnen und Richter sind Richterinnen und Richter, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht (Art. 41^{bis} Bst. a GerG; Art. 1 Abs. 3 GO). Nach der Justizreform können als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter sowie als Familienrichterinnen oder Familienrichter nur noch hauptamtliche sowie fest angestellte nebenamtliche Richterinnen oder Richter tätig sein (Art. 7 GerG). Das Kreisgericht konstituiert sich insofern selbst, als es im Rahmen des Stellenplans den konkreten Beschäftigungsgrad der Richterinnen oder Richter bestimmt und aus der Mitte der hauptamtlichen und der fest angestellten nebenamtlichen Richterinnen oder Richter die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Kreisgerichtes, die Abteilungspräsidentinnen oder Abteilungspräsidenten, Einzelrichterinnen oder Einzelrichter sowie Familienrichterinnen oder Familienrichter wählt (Art. 33 Abs. 1 GerG). Als fest angestellte Mitglieder des Kreisgerichtes müssen sowohl die hauptamtlich als auch die nebenamtlich tätigen Richterinnen oder Richter die besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen von Art. 26 GerG erfüllen.

1.1.2.c Richterinnen und Richter ohne feste Anstellung

Dem Kreisgericht gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie den fest angestellten (haupt- oder nebenamtlichen) Richterinnen und Richtern sodann weitere nebenamtliche Richterinnen und Richter, jedoch ohne feste Anstellung, in der erforderlichen Zahl an (Art. 6 Abs. 1 Bst. b GerG). Diese üben ihre Funktion als Beisitzerinnen und Beisitzer in Kollegialgerichtsfällen (Dreierbesetzung bzw. in schweren Straffällen Fünferbesetzung [Art. 6 Abs. 2 GerG]) aus und haben kein festes Pensum (Art. 1 Abs. 4 GO), sondern werden mit Taggeldern entschädigt (siehe Verordnung über die Entschädigung der nicht fest angestellten Richterinnen und Richter sowie der Mitglieder der Schlichtungsbehörden [sGS 941.13]). Im Unterschied zur Präsidentin oder zum Präsidenten bzw. zu den hauptamtlichen und den fest angestellten nebenamtlichen Richterinnen oder Richtern müssen sie nicht über eine juristische Fachausbildung verfügen (und tun dies in der Regel auch nicht), sondern bringen Kenntnisse und Erfahrungen aus verschiedenen anderen Lebensbereichen ein. Es handelt sich dabei um die nach einer langen Tradition so genannten Laienrichterinnen oder Laienrichter. Nur die bereits vor der Justizreform als Familienrichterinnen oder Familienrichter tätigen und in langjähriger Praxis entsprechend ausgebildeten Richterinnen oder Richter können gestützt auf Ziff. III./3. des Übergangsrechts des IV. Nachtrags zum GerG weiterhin ohne feste Anstellung und ohne die besonderen fachlichen Anforderungen von Art. 26 GerG erfüllen zu müssen als Familienrichterinnen oder Familienrichter vom Kreisgericht eingesetzt werden.

1.2 Handlungsbedarf

1.2.1 Problematik des Wahlverfahrens der Kreisgerichte

Während als Richterin oder Richter grundsätzlich alle Stimmfähigen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Kreisgerichtes wählbar sind (Art. 25 Abs. 1 GerG), stellt Art. 26 GerG für die hauptamtlichen und die fest angestellten nebenamtlichen Mitglieder des Kreisgerichtes weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen auf: Gefordert werden ein juristischer Abschluss (Lizentiat oder Master) einer schweizerischen Hochschule oder ein schweizerisches Anwaltspatent (bzw. ein anderer als gleichwertig anerkannter Hochschulabschluss oder Fähigkeitsausweis) sowie kumulativ dazu eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur. Wählbar ist nur, wer diese besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.

Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden des Gerichtskreises wählen die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des Kreisgerichtes (Art. 20 GerG). Dabei unterscheidet Art. 20 GerG lediglich zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Richterinnen oder Richtern. Hingegen wird bei den Richterinnen und Richtern hinsichtlich der Volkswahl nicht zwischen den fest angestellten (haupt- oder nebenamtlich tätigen) Richterinnen oder Richtern, welche die besonderen Wahlvoraussetzungen von Art. 26 GerG erfüllen müssen, und den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern ohne feste Anstellung unterschieden. Nach Art. 97 Abs. 2 GerG legt der Kantonsrat für jedes Kreisgericht eine Mindest- und eine Höchstzahl der Richterinnen oder Richter fest, und das Kantonsgericht bestimmt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Richterinnen oder Richter. Weder der Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter noch das Kantonsgericht unterscheiden dabei zwischen Richterinnen oder Richtern mit und ohne feste Anstellung. Diese Regelung hat zur Konsequenz, dass mit der Volkswahl der Richterinnen und Richter in einem ersten Schritt (nur) deren Zugehörigkeit zum Kreisgericht begründet wird. Erst in einem zweiten Schritt ist es dann Aufgabe des Kreisgerichtes, bei der Konstituierung nach Art. 33 GerG aus dem Kreis der gewählten Richterinnen und Richter im Rahmen des Stellenplans den Beschäftigungsgrad der einzelnen Richterinnen und Richter sowie ihr Tätigkeitsgebiet festzulegen. Je nachdem, ob sie als Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Abteilungspräsidentin oder Abteilungspräsident, Einzelrichterin oder Einzelrichter sowie Familienrichterin oder Familienrichter eingesetzt werden wollen, müssen sie die Wahlvoraussetzungen nach Art. 26 GerG erst im Zeitpunkt der Konstituierung erfüllen. Umgekehrt kann, wer die Qualitätsanforderungen nach

Art. 26 GerG nicht erfüllt, lediglich ohne feste Anstellung im Nebenamt tätig sein (so genannte Laienrichterin oder Laienrichter).

Nach Art. 20^{bis} Abs. 2 UAG sind dem Wahlvorschlag für die Kreisgerichtspräsidentin oder den Kreisgerichtspräsidenten die Belege für die Erfüllung der Wahlvoraussetzungen nach Art. 26 GerG beizulegen. Die besonderen Wahlvoraussetzungen müssen somit bereits im Zeitpunkt der Volkswahl erfüllt sein. Dem entsprechend wissen die Stimmberechtigten bei der Wahl nicht nur, dass eine Kreisgerichtspräsidentin oder ein Kreisgerichtspräsident zu wählen ist, sondern auch, dass die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen für das Amt von den zur Wahl stehenden Personen erfüllt werden.

Das geltende Recht kann hinsichtlich der Richterinnen und Richter zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen, wenn bei der Vorbereitung der Wahl keine Einigung auf geeignete Kandidatinnen und Kandidaten in genügender Zahl zustande kommt oder wenn «wilde» Kandidatinnen und Kandidaten bei der Wahl erfolgreich sind. Es kann der Fall eintreten, dass die fachliche Qualifikation eines gewählten Mitglieds nicht mit den Anforderungen des Gesetzes bzw. dem Stellenplan des Kreisgerichtes übereinstimmt.

Die vorberatende Kommission des Kantonsrates hatte im Rahmen der Beratungen zur Justizreform die Problematik des Wahlverfahrens erkannt, wenn bei einer Wahl nicht von Anfang an zwischen den hauptamtlichen sowie fest angestellten nebenamtlichen Richterinnen oder Richtern (für welche die besonderen Wahlvoraussetzungen gelten) einerseits und den nebenamtlichen Richterinnen oder Richtern ohne feste Anstellung (für die lediglich Stimmfähigkeit und das Fehlen allgemeiner Wahlausschlussgründe vorausgesetzt werden) andererseits unterschieden wird. Es wurde jedoch davon ausgegangen, dass allfällige Probleme im Rahmen der Konstituierung des Gerichtes gelöst werden könnten. Die Frage einer getrennten Wahl von fest angestellten Richterinnen oder Richtern und Laienrichterinnen oder -richtern wurde in der Folge jedoch von verschiedener Seite erneut an die Rechtspflegekommission (RPK) des Kantonsrates herangetragen, zuletzt im Zusammenhang mit der Neubesetzung (Ersatzwahl) von zwei Richterstellen am Kreisgericht Rorschach im Jahr 2012, als eine hauptamtliche Richterstelle und eine Laienrichterstelle neu zu besetzen waren. Zur Wahl standen zwei Juristen, welche die Wahlfähigkeit als hauptamtliche (oder fest angestellte nebenamtliche) Richter erfüllten, und zwei Laien. Es drohte die Situation, dass entweder beide Juristen gewählt worden wären, aber einer davon gleich wieder seinen Rücktritt erklärt hätte, weil für ihn kein entsprechendes Pensum vorhanden gewesen wäre, und überdies die Laienrichterstelle nicht hätte besetzt werden können. Oder es hätte der Fall eintreten können, dass die beiden Laien gewählt worden wären und stattdessen die hauptamtliche Richterstelle nicht hätte besetzt werden können. In beiden Fällen hätten die Stimmberechtigten innert kurzer Zeit in gleicher Sache wieder zur Urne bemüht werden müssen. (Das Wahlergebnis führte im konkreten Fall zu keinen Problemen für die Konstituierung des Gerichtes [Wahlergebnisse in: ABI 2012, S. 1423 und 2257].)

1.2.2 Auftrag des Kantonsrates

Am 7. März 2012 reichte die RPK des Kantonsrates die Motion 42.12.07 «Wahlverfahren der Kreisrichterinnen und Kreisrichter» mit folgendem Wortlaut ein:

«Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Gerichtsgesetzes vorzulegen, wonach inskünftig nicht nur die Präsidentin oder der Präsident des Kreisgerichtes, sondern auch:

- die hauptamtlichen oder fest angestellten nebenamtlichen Richterinnen und Richter
 - sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter ohne feste Anstellung
- je in getrennten Wahlen gewählt werden.»

Mit dieser Anpassung sollte sichergestellt werden, dass die Wählerinnen und Wähler Klarheit haben, welche Richterstellen zu besetzen und welche Qualifikationen dafür gefordert sind. Wählerinnen und Wähler sollten so ihren Willen unverfälscht zum Ausdruck bringen können.

Die Regierung beantragte am 3. April 2012 Gutheissung der Motion. Der Kantonsrat hiess die Motion am 23. April 2012 gut.

1.2.3 Weitere Reformanliegen

Mit Schreiben vom 24. April 2013 gelangte die RPK an die Regierung und unterbreitete ihr das zusätzliche Anliegen, die Bezeichnungen der Richterinnen und Richter sämtlicher Gerichte – d.h. sowohl der Zivil- und Strafrechts- als auch der Verwaltungsrechtspflege – möglichst zu vereinheitlichen und den tatsächlichen Funktionen anzupassen. Anlass zu diesem Schreiben gab eine Umfrage (u.a.) zu Umgang und Erfahrungen mit den verschiedenen Anstellungs- und Beschäftigungsmodellen, welche die RPK anfangs 2013 bei den kantonalen und den Kreisgerichten durchgeführt hatte (vgl. Bericht 2013 der RPK vom 17. April 2013 [32.13.02]).

Das GerG regelt die Organisation sämtlicher Gerichte im Kanton, d.h. einerseits sowohl der Zivil- und Strafrechts- als auch der Verwaltungsrechtspflege und andererseits sowohl der erstinstanzlichen als auch der zweitinstanzlichen Gerichte. Die Terminologie im GerG und den Ausführungserlassen ist in Bezug auf die Bezeichnung der Richterinnen und Richter nicht einheitlich: So gehören dem Kreisgericht als Mitglieder neben einer Präsidentin oder einem Präsidenten hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Richterinnen oder Richter sowie nebenamtliche Richterinnen oder Richter ohne feste Anstellung an. Dem Kantonsgericht gehören als Mitglieder hauptamtliche Richterinnen oder Richter an (Art. 11 GerG). Das Verwaltungsgericht setzt sich aus einer hauptamtlichen Präsidentin oder einem hauptamtlichen Präsidenten sowie Richterinnen oder Richtern zusammen (Art. 18 GerG). Zudem gehören sowohl dem Kantonsgericht als auch dem Verwaltungsgericht – neben den von Gesetzes wegen vorgesehenen Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern (Art. 11 Abs. 2 erster Satz GerG bzw. Art. 18 Abs. 2 GerG) – gewählte Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter nach Bedarf bzw. in der erforderlichen Zahl an (Art. 11 Abs. 2 zweiter Satz GerG i.V.m. Art. 24 Bst. a GerG; Art. 18 Abs. 1 GerG i.V.m. Art. 24 Bst. f GerG). Der Verwaltungsrekurskommission und dem Versicherungsgericht gehören als Mitglieder haupt- und nebenamtliche Richterinnen oder Richter (sowie Fachrichterinnen oder Fachrichter und von Gesetzes wegen vorgesehene Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter) an (Art. 16 und 17 GerG).

Das GerG enthält keine Definition der im Gesetz verwendeten Begriffe «hauptamtlich», «fest angestellt nebenamtlich» und «nebenamtlich ohne feste Anstellung». In Art. 31^{bis} Abs. 1 GerG ist zwar festgelegt, dass das Kantonsgericht den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Richterinnen oder Richter um höchstens 20 Prozent und denjenigen der Präsidentin oder des Präsidenten des Kreisgerichtes um höchstens 35 Prozent herabsetzen kann. Die eigentliche Definition bzw. Umschreibung, die nach dem Beschäftigungsgrad differenziert, findet sich jedoch auf Verordnungsstufe, für die Zivil- und die Strafrechtspflege in Art. 1 Abs. 2 und 3 GO: Richterinnen und Richter mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 65 Prozent sind hauptamtliche Richterinnen und Richter, Richterinnen und Richter mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent sind fest angestellte nebenamtliche Richterinnen und Richter. In Bezug auf die nicht fest angestellten Richterinnen und Richter wird bestimmt, dass diese ihre Tätigkeit ohne festes Pensum ausüben (Art. 1 Abs. 4 GO). Auch für die Verwaltungsrechtspflege legt Art. 31^{bis} Abs. 2 GerG fest, dass das Verwaltungsgericht den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Präsidentin oder seines hauptamtlichen Präsidenten um höchstens 20 Prozent und denjenigen der hauptamtlichen Richterinnen oder Richter der Verwaltungsrekurskommission sowie des Versicherungsgerichtes um höchstens 35 Prozent herabsetzen kann. Faktisch sind am Versicherungsgericht seit Beginn der Amtsperiode 2005/2011 keine nebenamtlichen, sondern ausschliesslich hauptamtliche und so genannte teilamtliche Richterinnen oder Richter tätig. Der Begriff «teilamtlich» fehlt

indessen auf Gesetzesstufe; er findet sich in Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Versicherungsgerichtes (sGS 941.114). Nach der entsprechenden Definition handelt es sich bei den teilamtlichen Richterinnen oder Richtern um solche mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent.

Der mit dieser Vorlage umgesetzte Auftrag erfolgt unabhängig vom Gesetzgebungsauftrag der Motion 42.10.01 «Neugestaltung der Verwaltungsjustiz», der die Überprüfung der Strukturen der Verwaltungsjustiz fordert.

2 Lösungsvorschläge

2.1 Vereinheitlichung der Bezeichnungen

2.1.1 Begriffsdefinition im Gesetz

Es scheint zweckmässig, einerseits die verschiedenen Begriffe «hauptamtlich», «fest angestellt nebenamtlich», «teilamtlich» und «nebenamtlich ohne feste Anstellung» einheitlich zu verwenden bzw. zu vereinfachen und andererseits (in einem neuen Art. 3^{bis}) im GerG selber zu definieren. Die heutigen Bezeichnungen unterscheiden sich nach der Festanstellung bzw. dem Beschäftigungsgrad. So müssen hauptamtliche Richterinnen oder Richter (ausgenommen die hauptamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes sowie die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes) einen Beschäftigungsgrad von wenigstens 65 Prozent haben (Art. 31^{bis} Abs. 1 und 2 GerG). Die Bezeichnungen der fest angestellten nebenamtlichen Richterinnen oder Richter der Kreisgerichte und der teilamtlichen Richterinnen oder Richter des Versicherungsgerichtes decken sich insofern, als die betreffenden Richterinnen oder Richter einen Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent haben müssen. Als dritte Kategorie verbleiben die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter ohne feste Anstellung.

Die Bezeichnung «fest angestellte nebenamtliche Richterin» / «fest angestellter nebenamtlicher Richter» erscheint etwas schwerfällig. Umgekehrt ist der Begriff der «teilamtlichen» Richterinnen oder Richter – wenn auch bloss auf Verordnungsstufe – bereits eingeführt und hat sich bewährt. Er eignet sich insbesondere auch als Abgrenzung zu den nebenamtlichen Richterinnen oder Richtern ohne feste Anstellung. Es wird daher vorgeschlagen, den Begriff der «fest angestellten nebenamtlichen Richterinnen oder Richter» durch denjenigen der «teilamtlichen Richterinnen oder Richter» zu ersetzen. Gleichzeitig soll der Begriff der «nebenamtlichen Richterinnen oder Richter» ausschliesslich für Richterinnen oder Richter ohne Festanstellung verwendet werden. Dadurch können nicht nur die Begriffe vereinheitlicht und vereinfacht, sondern auch Begriffe wie «Laien-» und «Berufsrichterinnen oder -richter» vermieden werden, die als diskriminierend empfunden werden können oder missverständlich sind und darüber hinaus zum Teil gar nicht zutreffen (es gibt nebenamtliche Richterinnen oder Richter ohne Festanstellung mit juristischem Hochschulabschluss).

Mit Art. 3^{bis} GerG soll daher eine neue Bestimmung eingeführt werden, die unter dem Randtitel «Richterinnen oder Richter» einheitliche Bezeichnungen für die verschiedenen Richterinnen und Richter nach Anstellungsverhältnis und Beschäftigungsgrad vorsieht. In Art. 3^{bis} Abs. 1 GerG ist ein Vorbehalt zu Art. 31^{bis} GerG anzubringen, da für die hauptamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes und die hauptamtliche Präsidentin oder den hauptamtlichen Präsidenten des Verwaltungsgerichtes ein höherer Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent vorgeschrieben ist.

Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter und Fachrichterinnen oder Fachrichter könnten zwar grundsätzlich unter Art. 3^{bis} Abs. 3 GerG subsumiert werden. Es handelt sich im Verhältnis zu den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern jedoch um eine eigene Richterkategorie (wie u.a. die Beispiele von Art. 11 Abs. 2 zweiter Satz, Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz, Art. 17 Abs. 1 zweiter Satz und Art. 18 Abs. 1 erster Satz GerG zeigen). Nach Art. 41^{bis} GerG können Ersatzrichterinnen

oder Ersatzrichter und Fachrichterinnen oder Fachrichter fest angestellt werden. In der künftigen Terminologie wären sie im Fall einer Festanstellung dann zwar teilamtlich (oder gar hauptamtlich) tätig, was sie aber nicht zu ordentlichen Mitgliedern macht. Vielmehr bleiben sie auch diesfalls Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter bzw. Fachrichterinnen oder Fachrichter und müssen als solche entweder ausdrücklich gewählt werden (Art. 24 Abs. 1 Bst. a, e und f GerG) oder sind von Gesetzes wegen als solche bezeichnet (Art. 11 Abs. 2 erster Satz, Art. 16 Abs. 3, Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 2 GerG). Aus systematischen Gründen sind Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter und Fachrichterinnen oder Fachrichter daher in einem separaten Absatz aufzuführen (Art. 3^{bis} Abs. 4 GerG).

2.1.2 Redaktionelle Anpassungen

Die Einführung der Bezeichnung «teilamtlich» anstelle der Bezeichnung «fest angestellt nebenamtlich» lässt sich gesetzgeberisch einfach umsetzen, indem die «fest angestellten nebenamtlichen» Richterinnen oder Richter in den betreffenden Gesetzesbestimmungen unter Anpassung des Textes durch «teilamtliche» Richterinnen oder Richter ersetzt werden. Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen in den Art. 6, 7, 24, 26, 33 und 40 GerG sowie Art. 15 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1).

Da der Begriff «nebenamtlich» nach der neuen Definition nur noch für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter ohne feste Anstellung verwendet wird, kann der Zusatz «ohne feste Anstellung» weggelassen werden. Es handelt sich ebenfalls um rein redaktionelle Anpassungen in Art. 6 GerG und im Randtitel von 41 GerG.

Mit Blick auf Art. 41^{bis} GerG handelt es sich bei den Anpassungen der folgenden Bestimmungen ebenfalls nicht um materielle Änderungen, sondern letztlich um redaktionelle Anpassungen bzw. Klarstellungen: In den Art. 16, 17 und 18 GerG sollen der Vollständigkeit halber die haupt-, teil- und nebenamtlichen Richterinnen oder Richter ausdrücklich aufgeführt werden. Obwohl heute am Verwaltungsgericht und der Verwaltungsrekurskommission keine teilamtlichen Richterinnen oder Richter und umgekehrt am Versicherungsgericht faktisch nur noch fest angestellte, d.h. teil- und hauptamtliche Richterinnen oder Richter, tätig sind, soll der Einsatz aller Richter kategorien möglich sein.

In Art. 40 Abs. 2 Bst. c GerG ist in der geltenden Fassung von «Richterinnen oder Richtern der Verwaltungsrechtspflege» die Rede. Im Rahmen der Diskussion über die Zulässigkeit eines Doppelmandats einer nebenamtlichen Richterin am Verwaltungsgericht wurde teilweise die Auffassung geäußert, dass diese Bestimmung – entgegen der systematischen Auslegung gestützt auf den Randtitel – aufgrund des Wortlauts auch für nebenamtliche Richterinnen oder Richter anwendbar sei, weil in Bst. a und b die einschlägigen Kategorien explizit erwähnt sind. Im Sinn einer Klärung dieser Frage sind in Art. 40 Abs. 2 Bst. c GerG die haupt- und teilamtlichen Richterinnen oder Richter der Verwaltungsrechtspflege aufzuführen. Gleichzeitig ist Art. 41 um einen zweiten Absatz zu ergänzen, der die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter der Verwaltungsrechtspflege explizit nennt.

Der Randtitel und der Text von Art. 41^{bis} GerG sind insofern redaktionell anzupassen, als sich diese Bestimmung nur noch auf die feste Anstellung von Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern des Kantons- sowie des Verwaltungsgerichtes sowie von Fachrichterinnen oder Fachrichtern der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes bezieht.

Schliesslich ist auch der zweite Satz in Ziff. 3 der Übergangsbestimmung des IV. Nachtrags zum GerG redaktionell anzupassen bzw. zu ergänzen. Das bei der Justizreform eingeführte Übergangsrecht wird nicht aufgehoben und gilt somit weiterhin, d.h. auch (bisherige) nebenamtliche Richterinnen oder Richter ohne feste Anstellung können weiterhin als Familienrichterinnen oder

Familienrichter tätig sein. Auf die bereits bisher fest angestellten nebenamtlichen Richterinnen oder Richter ist übergangsrechtlich Ziff. 3 erster Satz anwendbar, d.h. die Wählbarkeitsvoraussetzungen gelten für sie weiterhin nicht; sie werden jedoch neu als teilamtliche Richterinnen und Richter bezeichnet und gewählt.

2.2 Anpassung des Wahlverfahrens bei den Kreisgerichten

2.2.1 Gesetzgeberische Umsetzung

Damit bei der Wahl der Kreisgerichte von Anfang an klar ist, ob es sich bei den zu wählenden Richterinnen oder Richtern um solche mit einer festen Anstellung, d.h. um haupt- oder teilamtlich tätige Richterinnen oder Richter oder um Richterinnen oder Richter im Nebenamt ohne Festanstellung handelt, hat pro jeweilige Richterkategorie je eine separate Wahl zu erfolgen. Es braucht somit neu drei verschiedene Stimmzettel, nämlich einen für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kreisgerichtes, einen für die haupt- und teilamtlichen Richterinnen oder Richter sowie einen für die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter. Die Umsetzung erfolgt einerseits, indem Art. 20 GerG entsprechend geändert und die drei Richterkategorien je separat aufgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist auch Art. 97 GerG zu ergänzen bzw. zu präzisieren: Das Kantonsgericht hat im Rahmen der kantonsrätlichen Bandbreite vor der Wahl (bzw. vor der Bekanntmachung der Wahl, Art. 20 UAG) nicht nur die Zahl der zu wählenden Richterinnen oder Richter insgesamt vorzugeben, sondern neu auch die Zahl der Richterinnen oder Richter der jeweiligen Kategorie – der haupt- und teilamtlichen sowie der nebenamtlichen Richterinnen oder Richter – festzulegen. Das macht umso mehr Sinn, als es den Kreisgerichten auch ihren Stellenplan vorgibt. Wie die Stellenprozente konkret auf die Richterinnen oder Richter verteilt werden, bleibt Sache des Kreisgerichtes (Art. 33 GerG).

Andererseits muss Art. 20^{bis} UAG angepasst werden, indem auch den Wahlvorschlägen der hauptamtlichen und der teilamtlichen Richterinnen oder Richter bereits die Belege für die Erfüllung der Wahlvoraussetzungen beizulegen sind. Zudem ist in einem neuen Art. 23^{ter} UAG zu präzisieren, dass für die Wahl der verschiedenen Kategorien von Richterinnen oder Richtern gesonderte Stimmzettel verwendet werden.

2.2.2 Übergangsregelung und Zeitpunkt des Vollzugsbeginns

Die neue Regelung soll bereits für die Erneuerungswahlen (inkl. Vorbereitungen) auf Beginn der neuen Amtsdauer der Kreisgerichte (ab 1. Juni 2015) angewendet werden, auch wenn der Nachtrag selbst erst auf diesen Zeitpunkt in Vollzug treten wird. Es bedarf daher nicht nur der Festsetzung des Vollzugsbeginns im Nachtragserlass, sondern gleichzeitig einer Bestimmung, dass das neue Recht für die Wahlvorbereitungshandlungen wie auch für die gesamte Erneuerungswahl anwendbar ist.

3 Referendum

Der V. Nachtrag zum Gerichtsgesetz untersteht dem fakultativen Referendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV und Art. 5 Bst. a des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1).

4 Kostenfolgen

Der V. Nachtrag zum GerG hat – abgesehen von den geringfügigen Mehrkosten des Drucks zusätzlicher Stimmzettel – keine Kostenfolgen.

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des V. Nachtrags zum Gerichtsgesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

V. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Entwurf der Regierung vom 2. Juli 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Juli 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987² wird wie folgt geändert:

Richterinnen und Richter

Art. 3bis (neu). **¹ Hauptamtliche Richterinnen oder Richter üben ihre Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 65 Prozent aus. Vorbehalten bleibt Art. 31bis dieses Erlasses.**

² Teilamtliche Richterinnen oder Richter üben ihre Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent aus.

³ Nebenamtliche Richterinnen oder Richter üben ihre Tätigkeit ohne feste Anstellung aus.

⁴ Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter und Fachrichterinnen oder Fachrichter üben ihre Tätigkeit ohne feste Anstellung aus. Vorbehalten bleibt Art. 41bis dieses Erlasses.

Kreisgericht

Art. 6. **¹ Dem Kreisgericht gehören als Mitglieder in der erforderlichen Zahl an:**

- a) hauptamtliche und **teilmamtliche** Richterinnen oder Richter;
- b) nebenamtliche Richterinnen oder Richter ~~ohne feste Anstellung.~~

² Das Kreisgericht ist in Abteilungen gegliedert. Es spricht Recht in der Besetzung von drei Mitgliedern. Kommt in Straffällen eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren in Betracht, spricht es Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

³ Zum Ausgleich der Arbeitsbelastung kann das Kantonsgericht Richterinnen oder Richter als Stellvertretung in einem anderen Gerichtskreis einsetzen.

¹ ABI 2013, ●●.

² sGS 941.1.

Einzel- und Familienrichterinnen oder -richter

Art. 7. ¹ Als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter und als Familienrichterinnen oder Familienrichter amten hauptamtliche und **teilmamtliche** Richterinnen oder Richter.

Verwaltungsrekurskommission

Art. 16. ¹ Der Verwaltungsrekurskommission gehören als Mitglieder **hauptamtliche, teilmamtliche** und nebenamtliche Richterinnen oder Richter in der erforderlichen Zahl an. Für die Beurteilung besonderer Streitigkeiten werden ihr Fachrichterinnen oder Fachrichter beigegeben.

² Die Verwaltungsrekurskommission ist in Abteilungen und Kammern gegliedert. Sie spricht Recht in Dreierbesetzung.

³ Die Mitglieder des Versicherungsgerichtes sind Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

Versicherungsgericht

Art. 17. ¹ Dem Versicherungsgericht gehören als Mitglieder **hauptamtliche, teilmamtliche** und nebenamtliche Richterinnen oder Richter in der erforderlichen Zahl an. Für die Tätigkeit als gesetzliches Schiedsgericht werden ihm Fachrichterinnen oder Fachrichter beigegeben.

² Das Versicherungsgericht ist in Abteilungen und Kammern gegliedert. Es spricht Recht in Dreierbesetzung. Als Schiedsgericht entscheidet es in Fünferbesetzung. Für einfache Fälle können Einzelrichterentscheide vorgesehen werden.

³ Die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission sind Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

Verwaltungsgericht

Art. 18. ¹ Dem Verwaltungsgericht gehören als Mitglieder eine hauptamtliche Präsidentin oder ein hauptamtlicher Präsident sowie **teilmamtliche Richterinnen oder Richter, nebenamtliche Richterinnen oder Richter** und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter in der erforderlichen Zahl an. Es spricht Recht in Fünferbesetzung.

² Die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes sind ausserordentliche Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

Wahlorgane 1. Stimmberechtigte des Gerichtskreises

Art. 20. ¹ Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden des Gerichtskreises wählen **als Mitglieder des Kreisgerichtes:**

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b) die hauptamtlichen und die teilmamtlichen Richterinnen oder Richter;
- c) die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter.

4. Kantonsrat

Art. 24. ¹ Der Kantonsrat wählt:

- a) die Mitglieder, die Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter und aus den Mitgliedern Präsidentin oder Präsident des Kantonsgerichtes;
- b) die Handelsrichterinnen oder Handelsrichter;
- c) ...;
- d) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Anklagekammer;
- e) die **hauptamtlichen, teilamtlichen** und nebenamtlichen Richterinnen oder Richter sowie die Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes;
- f) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsgerichtes.

b) hauptamtliche und **teilmamtliche** Mitglieder des Kreisgerichtes

Art. 26. ¹ Als **hauptamtliches oder teilmamtliches** Mitglied des Kreisgerichtes ist wählbar, wer:

- a) ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen hat oder im Besitz eines schweizerischen Anwaltspatentes ist. Die Voraussetzung erfüllt auch, wer über einen anderen Hochschulabschluss oder Fähigkeitsausweis verfügt, den die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichtes als gleichwertig anerkannt hat;
- b) über wenigstens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur verfügt.

² Der Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten des Kantonsgerichtes nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung kann innert vierzehn Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über den Rekurs werden sachgemäss angewendet.

c) Kreisgericht

Art. 33. ¹ Das Kreisgericht bestimmt im Rahmen des Stellenplans den Beschäftigungsgrad der Richterinnen oder Richter und wählt aus der Mitte der hauptamtlichen und der **teilmamtlichen** Richterinnen oder Richter:

- a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Kreisgerichtes;
- b) die Präsidentinnen oder Präsidenten einer Abteilung;
- c) Einzelrichterinnen oder Einzelrichter;
- d) Familienrichterinnen oder Familienrichter.

² Es ordnet:

1. die Organisation des Kreisgerichtes;
2. den Einsatz der Präsidentin oder des Präsidenten, der Präsidentinnen oder Präsidenten einer Abteilung und der Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber für das Kreisgericht;
3. die ausserordentliche Stellvertretung der Vermittlerinnen oder Vermittler.

³ Es bezeichnet die Sekretariate der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse sowie der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse.

*Nebenbeschäftigung a) hauptamtliche und **teilamtliche** Richterinnen oder Richter*

Art. 40. ¹ Hauptamtliche und **teilamtliche** Richterinnen oder Richter sowie Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung beeinträchtigen kann.

² Untersagt ist insbesondere:

- a) hauptamtlichen Richterinnen oder Richtern die anwaltliche, sachwalterische und treuhänderische Tätigkeit, die Wirtschafts- oder Rechtsberatung von Unternehmungen und Verbänden sowie die selbständige unternehmerische Tätigkeit;
- b) **teilamtlichen** Richterinnen oder Richtern und Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreibern eines Gerichtes die Vertretung von Beteiligten an diesem;
- c) **hauptamtlichen und teilamtlichen** Richterinnen oder Richtern der Verwaltungsrechtspflege die Tätigkeit im gleichen Sachgebiet in der Staatsverwaltung, für welches das entsprechende Gericht zuständig ist.

³ Hauptamtliche Richterinnen oder Richter bedürfen der Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde und **teilamtliche** Richterinnen oder Richter sowie Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber machen dieser Mitteilung, wenn sie:

1. eine weitere Erwerbstätigkeit ausüben;
2. dem Verwaltungsrat einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft mit wirtschaftlichem Zweck angehören.

b) nebenamtliche Richterinnen oder Richter ~~ohne feste Anstellung~~

Art. 41. ¹ Nebenamtliche **Richterinnen oder Richter** der Kreisgerichte dürfen in ihrem Gerichtskreis nicht als Anwältin oder Anwalt oder als Rechtsagentin oder Rechtsagent tätig sein.

² **Nebenamtlichen Richterinnen oder Richtern der Verwaltungsrechtspflege ist die Tätigkeit im gleichen Sachgebiet in der Staatsverwaltung untersagt, für welches das entsprechende Gericht zuständig ist.**

*Feste Anstellung von **Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern** sowie von **Fachrichterinnen oder Fachrichtern***

Art. 41bis. ¹ Nach den Dienst- und Besoldungsvorschriften für das Staatspersonal können fest angestellt werden:

- a) Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter des Kantonsgerichtes ~~und nebenamtliche Richterinnen oder Richter der Kreisgerichte~~, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht;
- b) **Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter** des Verwaltungsgerichtes sowie ~~nebenamtliche Richterinnen oder Richter~~ und Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht. Das Verwaltungsgericht ist zuständig.

Ergänzendes Recht a) Kantonsratsbeschluss

Art. 97. ¹ Der Kantonsrat bestimmt durch Kantonsratsbeschluss die Zahl:

- a) ...;
- b) ...;
- c) der Mitglieder und der von ihm zu wählenden Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter des Kantonsgerichtes;
- d) der Handelsrichterinnen oder Handelsrichter;
- e) der Richterinnen oder Richter und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes.

² Er legt für jedes Kreisgericht eine Mindestzahl und eine Höchstzahl der Richterinnen oder Richter fest. ~~Das Kantonsgericht bestimmt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Richterinnen oder Richter.~~

³ **Das Kantonsgericht bestimmt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden:**

1. **hauptamtlichen und teilamtlichen Richterinnen oder Richter;**
2. **nebenamtlichen Richterinnen oder Richter.**

Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz vom 1. Juni 2008³

1. Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei einer aufgehobenen Gerichtsbehörde hängigen Verfahren werden durch die nach dem neuen Recht zuständige Gerichtsbehörde weitergeführt.

Vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses nach bisherigem Recht angeordnete Prozesshandlungen und abgeschlossene Verfahrensabschnitte behalten ihre Wirkung. Neu vorgeschriebene Schlichtungsverfahren werden nicht nachgeholt.

2. Die Amtsdauer 2005/2008 für die Vermittler und deren Stellvertreter wird bis 31. Mai 2009 verlängert.

3. Für Richter, die bisher fest angestellt waren, gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 26 dieses Erlasses nicht.

Das Kreisgericht kann Richter, die bisher Familienrichter waren und wieder als **nebenamtliche** Richter des Kreisgerichtes gewählt wurden, ~~auch ohne feste Anstellung~~ als Familienrichter wählen.

II.

1. Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971⁴ wird wie folgt geändert:

Wahlvorschläge a) Gültigkeit

Art. 20bis. ¹ Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzwahlverfahren gewählt werden, können Wahlvorschläge eingereicht werden. **Den Wahlvorschlägen** für den Kreisgerichtspräsidenten **sowie die hauptamtlichen und teilamtlichen Richter des Kreisgerichtes** sind die Belege für die Erfüllung der Wahlvoraussetzungen nach Art. 26 des Gerichtsgesetzes beizulegen.⁵

² Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie:

- a) innert der angesetzten Frist der zuständigen Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen dem zuständigen Departement eingereicht werden;
- b) unterzeichnet sind:
 1. von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der Wahl in Gemeindebehörden und Kreisgerichte;
 2. von wenigstens 15 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten bei der Wahl von Mitgliedern der Regierung und des Ständerates;

³ nGS 44-52.

⁴ sGS 125.3.

⁵ Siehe jedoch Ziff. 3 der Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz vom 1. Juni 2008 (nGS 44-52).

- b^{bis}) höchstens gleich viele Kandidaten enthalten, als Mandate zu vergeben sind;
- c) ausschliesslich wählbare Kandidaten enthalten;
- d) ausschliesslich Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

c) Wahl des Kreisgerichtes

Art. 23ter (neu). ¹ Für die Wahl des Kreisgerichtes werden gesonderte Stimmzettel verwendet für:

- a) **Präsidentin oder Präsident;**
- b) **hauptamtliche und teilamtliche Richterinnen oder Richter;**
- c) **nebenamtliche Richterinnen oder Richter.**

2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010⁶ wird wie folgt geändert:

Zwangsmassnahmengericht

Art. 15. ¹ Als Zwangsmassnahmengericht amten:

- a) regionale Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter für die Anordnung und Verlängerung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft und die damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen;
- b) für das gesamte Kantonsgebiet zuständige Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter für die übrigen Aufgaben, die dem Zwangsmassnahmengericht übertragen sind.

² Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter entscheiden einzelrichterlich. Sie können Amtshandlungen im ganzen Kanton St.Gallen vornehmen.

³ Das Kantonsgericht bezeichnet als Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter hauptamtliche oder **teilmamtliche** Mitglieder der Kreisgerichte, bestimmt ihren Aufgabenbereich und regelt ihren Einsatz. Zuvor hört es Kreisgerichte und Staatsanwaltschaft an.

III.

Dieser Erlass wird angewendet:

- a) für die Erneuerungswahlen der Kreisgerichte für die Amtsdauer 2015/2021;
- b) im Übrigen ab 1. Juni 2015.

⁶ sGS 962.1.